

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
StA ■■■■■■



EINGEGANGEN  
17. Mai 2017  
ANWALTSKANZLEI BEX

## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

### BESCHLUSS

In der Unterbringungssache

d e s

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ,  
geboren am ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ,  
zurzeit dauerbeurlaubt von der LVR-Klinik ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ,

w e g e n Körperverletzung u.a.

hat der 4. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■, die Richterin am Oberlandesgericht ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ und den Richter am Oberlandesge-  
richt ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

am 19. April 2017

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen den Beschluss der 1. großen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve vom 15. Februar 2017 ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

**Gründe:****I.**

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Aachen vom 12. Juni 2009 ist – neben einer erkannten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten – die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet worden. Der Untergebrachte, der seit seiner Jugend durch die Begehung zahlreicher Gewalt- und Eigentumsdelikte, hier vorzugsweise den Diebstahl von Fahrrädern, Kleinkrafträdern und Krafträdern, aufgefallen war, hatte in der Zeit zwischen November 2007 und September 2008 in vier Fällen auf öffentlichen Straßen Kraftfahrzeuge (Kleinkrafträder bzw. Motorroller) geführt, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen zu sein. Zwei der Krafträder hatte er zuvor entwendet. Bei einer Polizeikontrolle am 18. Januar 2008 widersetzte er sich den Beamten, die von ihm die Herausgabe von Schlüsseln verlangten um zu prüfen, ob diese auf das Vorhängeschloss eines von ihm entwendeten und verschlossen abgestellten Motorrollers passten. Nachdem er zunächst wild um sich geschlagen hatte, wobei mehrere Schläge den Kopf einer Polizeibeamtin verfehlten, hatte er den Hals des Polizeibeamten, der ihn von hinten festhielt, im Kehlkopfbereich ergriffen und zugeedrückt. Der Beamte, dem es erst nach einiger Zeit gelungen war, den Griff des Untergebrachten zu lockern, erlitt durch den Angriff eine leichte Kehlkopfquetschung mit der Folge zweiwöchiger Schluckbeschwerden. In einem weiteren Fall am 23. September 2008 flüchtete der Untergebrachte mit einem Krad vor der Polizei mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h über einen Gehweg. Einem Passant gelang es nur durch reaktionsschnelles Zurückweichen eine Kollision zu vermeiden.

Bei diesen Taten war das Steuerungsvermögen des Untergebrachten aufgrund einer intellektuellen Minderbegabung im Ausmaß einer leichten geistigen Behinderung und einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (fehlende Empathiefähigkeit, Mangel an Verantwortung für das eigene Verhalten, Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen, niedrige Frustrationstoleranz, Unfähigkeit zur Eingehung längerfristiger Beziehungen, fehlende Wertevermittlung durch Elternhaus) im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert.

Der Untergebrachte war gemeinsam mit einem Bruder und einer Schwester in sehr schwierigen familiären Verhältnissen aufgewachsen, die durch eine soziale Rand-

ständigkeit der Familie mit wechselnden Aufenthalten in städtischen Notunterkünften geprägt waren. Sein Vater war seit Jahren arbeitslos. Die Familie lebte von staatlichen Unterstützungsleistungen. Da die Eltern nicht gewillt oder fähig waren, ihren Kindern die notwendige Erziehung und Förderung zukommen zu lassen, war bereits in der Kindheit des Untergebrachten ein Eingreifen des Jugendamtes erforderlich. Zeitweise wohnte er bei seiner Großmutter oder war in Heimen untergebracht. Bis zum Jahr 1989 besuchte er einen heilpädagogischen Kindergarten, weil er nicht ausschließlich den negativen Einflüssen des Elternhauses überlassen werden sollte; ab dem Jahr 1991 eine Sonderschule für Erziehungshilfe und später eine Schule für Sprachbehinderte, da er erhebliche sprachliche, kognitive und soziale Entwicklungsdefizite zeigte. Ab dem Jahr 1996 war er wieder im elterlichen Haushalt untergebracht und besuchte rund zwei Jahre eine Einrichtung für geistig behinderte Menschen. Bei Ende der schulischen Ausbildung war er ausschließlich in einer handwerklich orientierten Werkstatt beschäftigt. Er verfügte nur über sehr eingeschränkte Schreib- und Rechenfähigkeiten. In einem für ein Strafverfahren im Jahr 2002 erstellten Sachverständigengutachten wurde erstmals die Diagnose einer erheblichen intellektuellen Minderbegabung gestellt, die zu einer Aufhebung der Schuldfähigkeit führte.

Der Untergebrachte ist bereits durch eine Vielzahl von Straftaten aufgefallen und zum Teil auch bestraft worden:

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 17. Dezember 1998 und am 14. April 1999 jeweils von der Verfolgung des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung nach § 45 JGG abgesehen hatte, wurde am 24. November 2003 ein Verfahren wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, am 25. November 2003 ein Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und am 26. November 2003 ein Verfahren wegen Diebstahls wegen Schuldunfähigkeit des Untergebrachten durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Durch Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom 30. November 2005 wurde der Angeklagte wegen Diebstahls in zwei Fällen, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, Bedrohung in Tateinheit mit versuchter Nötigung, versuchter gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen, Körperverletzung, schweren Diebstahls und versuchten schweren Diebstahls zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, die er vollständig verbüßte. Nach den Feststellungen hatte der Untergebrachte am 17. April 2000 ei-

nem Zeugen, der ihn bei einem Diebstahl gestellt hatte, ins Gesicht und danach mit einer Sackkarre in einer Schleuderbewegung gegen die Schulter geschlagen, so dass der Zeuge neben einer blutenden Gesichtsverletzung eine schmerzhafteste Schulterverletzung erlitt und seinen Arm als Folge nicht mehr vollständig heben konnte. Am 17. Februar 2001 hatte der Untergebrachte unter Vorhalt einer Scheinwaffe einem Polizeibeamten gedroht, ihn „abzuknallen“. Bei einer anschließenden körperlichen Durchsuchung durch Polizeibeamte trat und schlug er mehrfach um sich; sein erheblicher Widerstand konnte nur durch den Einsatz von Reizgas gebrochen werden. Am 16. Februar 2003 zerkratzte der Untergebrachte ohne Vorwarnung das Gesicht eines Hausverwalters, der von ihm die Herausgabe eines Haustürschlüssels gefordert hatte. Am 4. April 2003 richtete der Untergebrachte auf zwei Polizeibeamte, die ihn in der Wohnung seiner Eltern aufgesucht hatten, eine ca. 40 cm lange Modellkanone, deren Lauf durchbohrt war, zog den Bolzen des Rohres zurück und drohte, die Polizeibeamten „abzuknallen“. Am 24. Mai 2003 kam es in der Wohnung zwischen dem Vater des Untergebrachten und einem Zeugen zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Als dieser den Raum verlassen wollte, trat ihm der Untergebrachte mit einem einseitig geschliffenen, spitz zulaufendem, selbst gefertigten Samurai-Schwert mit einer Klinglänge von 63 cm und einer Klingbreite von 3 cm entgegen. Mit dem Schwert führte der Untergebrachte einen Hieb gegen den Kopf des zurückweichenden Zeugen, wobei er ihn an der Stirn unmittelbar über dem linken Auge traf. Der Zeuge erlitt zwei stark blutende Schnittwunden an der linken Schläfe und der Stirn, die eine mehrwöchige ambulante Behandlung mit anhaltenden Schmerzen zur Folge hatten. Als der Untergebrachte am 23. September 2004 nach dem Diebstahl eines Kleinkraftrades von einem Zeugen gestellt und zu Boden gebracht worden war, nahm der Untergebrachte einen großen Pflasterstein und schlug mit ihm in Richtung des Oberkörpers des auf ihm knienden Zeugen. Diesem gelang es den Schlag abzuwehren. Bei allen Taten war die Steuerungsfähigkeit des Untergebrachten aufgrund einer intellektuellen Minderbegabung und dissozialen Persönlichkeitsstörung erheblich eingeschränkt.

Durch den angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer im Prüfungsverfahren gemäß § 67e StGB nach mündlicher Anhörung des Untergebrachten die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Untergebrachte, der am 23. September 2008 festgenommen wurde und sich nach anschließender Untersuchungshaft, unterbrochen durch die Vollstreckung einer Ersatzfrei-

heitsstrafe, seit dem 6. Mai 2009 – zunächst bis zur am 10. Februar 2010 eingetretenen Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Aachen vom 12. Juni 2009 im Wege einstweiliger Unterbringung – im Maßregelvollzug befindet, mit seiner sofortigen Beschwerde.

## II.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Die Maßregel war nicht gemäß § 67d Abs. 6 Satz 1 und 2 StGB in der seit dem 1. August 2016 gültigen Fassung für erledigt zu erklären. Zwar sind zwischenzeitlich mehr als sechs Jahre der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – hier: nahezu acht Jahre – vollzogen worden. Es besteht aber nach wie vor die Gefahr, dass der Untergebrachte bei einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer solchen Schädigung gebracht werden.

a) Nach den Feststellungen der in diesem Verfahren beigezogenen externen Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], die sich mit denen der LVR-Klinik [REDACTED] decken, liegt bei dem Untergebrachten weiterhin eine leichtgradige Intelligenzminderung (ICD-10: F 70) mit dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitszügen vor, die das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung erfüllt. Die Persönlichkeitsstruktur zeichnet sich durch ausgeprägte emotionale Labilität, Impulsivität und Neigung zu überschießenden Verhaltensreaktionen aus. Die als chronisch zu betrachtende komplexe Störung wird durch ein Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätssyndrom kompliziert, das derzeit unter medikamentöser Behandlung stabilisiert ist.

b) Der Verlauf der Unterbringung war dadurch gekennzeichnet, dass die im Erkenntnisverfahren beschriebenen psychopathologischen Auffälligkeiten und Verhaltensstörungen auch während der Behandlung hervortraten. Beschrieben wurden in erster Linie eine geringe Frustrationstoleranz des Untergebrachten, mangelhafte Empathie, bedürfnisorientiertes Drängen auf Wunscherfüllung, fehlende Einsichtsfähigkeit in die Art seiner Störung mit mangelhafter Selbstkritik sowie eine Neigung zu Regelverletzungen. Die Deliktbearbeitung stellte sich als mühsam dar; der Untergebrachte zeigte wenig Empathievermögen und Empfinden von Schuldgefühlen und neigte zur Baga-

tellisierung. Problematisch war die Kritikfähigkeit. Auf Korrektur von außen reagierte er mit narzisstischer Kränkung. Nachdem er Mitte des Jahres 2015 in eine Außenwohngruppe verlegt worden war, zeigte er in Ansätzen Fortschritte in den Bereichen Selbstverantwortung, Realitätsbezug sowie angemessene Steuerung seines Sozialverhaltens. In der Absprachefähigkeit kam es wegen der unerlaubten Anschaffung elektronischer Geräte zu einem Rückschlag, so dass erreichte Lockerungen ausgesetzt und später stufenweise neu eingeführt werden mussten. Weiterhin besteht beim Untergebrachten die Neigung, persönlichen Wünschen und Bedürfnissen, wie etwa bezüglich von Besitztümern, ohne Rücksicht auf geltende Normen zu folgen. Diese deliktsnahen Verhaltensweisen zeigten sich zuletzt in Bezug auf unerlaubte Tauschgeschäfte, Manipulationsversuche und die Neigung zum heimlichen Horten von Gegenständen. Bei der Besprechung dieser Vorkommnisse reagierte der Untergebrachte mit deutlicher Abwehr in Form von Bagatellisierungen, Rationalisierungen und Verleugnungen. In der Zeit vom 4. bis zum 12. Januar 2017 musste im Rahmen einer Krisenintervention die Dauerbeurlaubung unterbrochen und der Untergebrachte auf die Station zurückverlegt werden. Nachdem es zu mehreren Regelverstößen gegen Auflagen im Bereich Wohnen (HPH) und WfbM gekommen war, der Untergebrachte seit längerem versucht hatte, mit Elektrogeräten zu handeln und unerlaubt ein Mobiltelefon mit sich führte, kam es am 4. Januar 2017 auf seiner Arbeitsstätte in einer Gartengruppe zu einem Vorfall, bei dem er aus Wut über eine von ihm empfundene Beleidigung eine Stange wegtrat und sich vom Arbeitsplatz entfernte.

d) Trotz zwischenzeitlich positiver Entwicklungen nach Verlegung in die Außenwohngruppe kommt eine Erledigung der Maßnahme derzeit noch nicht in Betracht. Die Klinik hat in ihrer gutachterlichen Stellungnahme ausgeführt, dass aktuell immer noch ein Mangel an Einsicht in die psychische Störung vorhanden sei und sich weiterhin eine teilweise geringe Impulskontrolle zeige. Dabei sei ein besonderes Augenmerk auf Stressoren und destabilisierende Faktoren (z.B. durch Veränderungen, Kränkungen, Überreizung durch elektronische Geräte und Rückzug, fehlende Struktur) zu richten. Bisher könnten diese aufgrund des strukturierten Settings innerhalb der Wohneinrichtung weitgehend vermieden werden. Es müsse aber abgewartet werden, ob die Übergabe an die [REDACTED] – die für Ende Oktober 2016 vorgesehen war – ohne Rückfälle in deliktsnahe Verhaltensmuster gelinge. Der Sachverständige Dr. [REDACTED] hat übereinstimmend damit bei seiner Anhörung vor der Strafvoll-

streckungskammer darauf hingewiesen, dass die Verlegung des Untergebrachten in die Wohngruppe ein wichtiger und positiver Resozialisierungsschritt gewesen sei. Die Beobachtungszeit seither sei aber noch zu kurz. Eine wesentliche Rolle komme relativ stabilen, statischen Faktoren, insbesondere der impulsiven Persönlichkeitsstruktur des Untergebrachten zu. Eine im Alter normalerweise stattfindende Nachreifeung brauche aufgrund seiner fehlenden geistigen Fähigkeiten und seiner Herkunft aus niedrigen sozialen Verhältnissen ohne Schulbildung länger als üblich. Die vom Untergebrachten geäußerten Zukunftspläne, wie eigene Wohnung und Schulabschluss, wären für ihn mit einer Überforderung verbunden. Der nächste Schritt wäre aus dem hoch strukturierten Heim, in dem sich der Untergebrachte befinde, in ein offener geführtes Wohnheim verbunden mit Ausweitung der Lockerungen.

Nach übereinstimmender Auffassung von Klinik und Sachverständigem wäre bei sofortigem Wegfall des strukturierten Settings mit hoher Wahrscheinlichkeit das Begehen weiterer Straftaten im Sinne der Anlasstaten zu erwarten. Dieser Einschätzung einer ungünstigen externen Legalprognose, die sich mit den früheren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] deckt, schließt sich der Senat aufgrund eigener Wertung an. Die in der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Klinik vom 2. Februar 2017 geschilderten akuten Vorfälle, die zur Krisenintervention und Unterbrechung der Dauerbeurlaubung geführt haben, zeigen einmal mehr, dass angesichts der beim Untergebrachten vorhandenen komplexen Störung mit ausgeprägter emotionaler Labilität, Impulsivität und Neigung zu überschießenden Verhaltensreaktionen es noch einer längerfristigen Beobachtung und kontinuierlichen soziotherapeutischen Betreuung und Unterstützung bedarf und zunächst die vom Sachverständigen beschriebenen weiteren Schritte abzuwarten sind.

2. Dass es sich bei den oben als Anlasstaten beschriebenen Widerstandshandlungen und Körperverletzungsdelikten um erhebliche Straftaten handelt, durch die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer solchen Schädigung gebracht werden, bedarf keiner weiteren Darlegung. Dies gilt erst recht für die weiteren, unter Einsatz von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen begangenen Straftaten, wie sie Gegenstand der Verurteilung vom 30. November 2005 waren.

3. Die Vollstreckung der Unterbringung war nicht gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB n.F. zur Bewährung auszusetzen. Nach dieser Vorschrift ist die weitere Vollstreckung

der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen Straftaten mehr begehen wird. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, da – wie bereits ausgeführt – im Fall einer sofortigen Entlassung derzeit noch Taten mit schweren körperlichen und seelischen Schäden für die Opfer drohen. Diese Gefahr kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nicht allein durch den Druck einer Bewährungsaussetzung verbunden mit Bewährungsaufgaben ausreichend gemindert werden. Die vom Sachverständigen Dr. [REDACTED] für notwendig erachteten weiteren Schritte wie Übergang in ein offener geführtes Wohnheim und Ausweitung der Lockerungen sind noch nicht erfolgt. Ohne Beibehaltung des derzeitigen hochstrukturierten Rahmens und der damit verbundenen professionellen therapeutischen Anbindung ist zu erwarten, dass der Untergebrachte mit seiner verfestigten Persönlichkeitsstruktur anstehenden Belastungs- und Krisensituationen mit Regelverstößen und überschießenden Verhaltensreaktionen begegnen wird mit der bereits beschriebenen konkreten Gefahr erneuter Gewaltdelikte.

4. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nach allem gewahrt. Das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit überwiegt auch in Anbetracht der Länge der bisherigen Unterbringungsdauer weiterhin den Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers.

5. Mangels günstiger Sozialprognose kommt eine Aussetzung der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom 12. Juni 2009 nicht in Betracht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Ausgefertigt

Scholz Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

